

2531 074

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 757/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David Herz N [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Dem Kläger steht wegen seines Freiheitschadens in der Zeit ab 19. März 1944 kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BRG-Schluss mit § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRG zu. Der Berufungsrichter stellt in Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß die Freiheitsentziehung des Klägers beim ungarischen jüdischen Arbeitsdienst nach der Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen am 19. März 1944 eine unmittelbare Maßnahme der national-

- 3 -

sozialistischen Reichsregierung und nicht mehr eine Maßnahme des ungarischen Staates war. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EKG kommt daher für diesen Teilanspruch nicht zur Anwendung, so daß auch die durch Art. I Nr. 32 EKG-Schluss in diese Vorschrift neu eingefügte Beweiserleichterung dem Kläger nicht zugute kommt. Somit liegt auch kein Fall im Sinne von BGH RnV 1968, 267 Nr. 19 vor.

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)